

MARKTGEMEINDE SCHÖNBERG AM KAMP

A-3562 Schönberg am Kamp, Hauptstraße 16

Telefon: (02733) 8227 - Fax: DW 27 - e-mail: gemeinde@schoenberg.gv.at - www.schoenberg.gv.at

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönberg am Kamp hat in seiner Sitzung am 29.06.2017 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Schönberg am Kamp beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnenstelen bzw. bei sonstigen Grabstellen (Gruft) auf 30 Jahre beträgt für
- a) Erdgrabstellen:
 - 1. für bis zu 2 Leichen € 200,--
 - 2. für bis zu 4 Leichen € 400,--
 - b) sonstige Grabstellen:
 - 1. Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen € 1.000,--
 - 2. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen € 2.000,--
 - 3. Urnenstele für bis zu 2 Urnen € 400,--
 - 4. Urnenstele für 3 Urnen € 600,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 440,--
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 200,--
c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 710,--
d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 710,--
e) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele	€ 100,--
f) Beisetzung einer Leiche in einer blinden Gruft	€ 900,--
g) Beisetzung einer Urne in einer blinden Gruft	€ 900,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das 2,25-fache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der
Aufbahrungshalle**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 25,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit **01. Jänner 2018** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.09.2003 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Peter Heindl)

angeschlagen: 30.06.2017

abgenommen: 17.07.2017

Der Bürgermeister: